

DIAG-INFO 2/2018

Diözesane AG der Mitarbeitervertretungen im caritativen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart



16. Februar 2018

www.diag-mav.de

Flexi-Rente und Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus, eine Alternative zur Altersteilzeit?

Neuregelung der Hinzuverdienstgrenze: Seit 1. Juli 2017 gelten für Arbeitnehmer die vorzeitig mit entsprechendem Abschlag in Ruhestand gehen, neue Hinzuverdienstgrenzen, nämlich 6300€ pro Kalenderjahr- auf wie viele Wochen/Monate diese verteilt werden spielt keine Rolle mehr. Ein darüber hinausgehender Verdienst wird auf die Rente angerechnet.

Beispiel: Jahresrente 1200 €, Hinzuverdienst im Jahr 9000€, abzüglich Freibetrag von 6300€ wird die Rente um 90€/Monat gekürzt.

Neue Möglichkeiten der Teilrente: Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze seinen Arbeitsumfang zu verringern und Teilrente zu beantragen.

Rechenbeispiel Teilzeit und Teilrente 24 Monate vor Regelaltersgrenze:

Bisheriges Monatseinkommen	3000€
Erworbener Rentenanspruch	1200€
Monatseinkommen als Halbtagskraft	1500€
Rente mit Abschlag in Höhe von 7,2%	1114€
Davon Abzug wg. Hinzuverdienst	390€
Teilrente somit	724€
Monatseinkommen Gesamt	2224€

Wer sich für diese Form der Rente entscheidet ist dringend angehalten sich **vor** der Beantragung der Teilrente und Reduzierung des Stellenumfangs an die Rentenversicherung zu wenden. Die Hinzuverdienstgrenzen müssen individuell berechnet werden.

Wichtig! Der in diesem Beispiel erwähnte Rentenabschlag von 7.2% betrifft natürlich nur den Anteil der Teilrente, d.h. bei Bezug einer Teilrente in Höhe von 50% bleibt die andere Hälfte des Rentenanspruchs abschlagsfrei.

Dieses Modell wird in vielen Broschüren als sinnvolle Alternative zur Altersteilzeit propagiert und oft in Verbindung gebracht mit der Möglichkeit den Eintritt in die Regelaltersgrenze um ein Jahr zu verschieben:

Beispiel: MA reduziert 2 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf eine Halbtagsstelle und bezieht Teilrente in Höhe von 50%, auf die dann 7,2% Rentenabschlag entfallen. Dieser MA arbeitet dann noch 12 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze halbtags weiter und erwirbt in dieser Zeit einen zusätzlichen Rentenanspruch von 6% plus leichte Erhöhung durch Beitragszahlungen in diesem Jahr. Daraus ergibt sich in schönen Beispielen ein Ausgleich zwischen Abschlag und Zusatzanspruch und klingt erstmals verlockend.

Doch geht das so einfach? Kann die Regelaltersgrenze einfach verschoben werden?

§ 41 SGB VI scheint eindeutig: Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien

durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.

Ebenso klar scheint dies in § 19 Abs. 5 Allgemeiner Teil AVR : Bei einer Beschäftigung des MA über den in Abs. 3 genannten Termin (Regelaltersgrenze) ist ein neuer schriftlicher Vertrag abzuschließen. Dieser Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Dieser Vertrag kann auch befristet geschlossen werden.

Beide Aussagen sind richtig, nur: Sowohl der Text in den AVR wie auch § 41 SGB VI übersehen die Einschränkung, dass ein unbefristetes Dienstverhältnis nicht nachträglich befristet werden kann oder gar ein befristeter Neuvertrag geschlossen werden kann wenn bereits vorher bei diesem Dienstgeber ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hier muss § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz beachtet werden. Das Alter eines Mitarbeiters kann nicht als Sachgrund einer Befristung betrachtet werden.

Somit scheint die Möglichkeit des Weiterarbeitens über die Regelaltersgrenze hinaus um Rentenabschläge zu kompensieren zum „Papiertiger“ zu verkommen. Laut ersten Anfragen hierzu sehen Dienstgeber die Gefahr der dann ungewollten unbefristeten Verträge als zu hoch an. Schade für die Dienstnehmer, aber in Anbetracht der Gesetzeslage verständlich.

Teilrente als Alternative zur Altersteilzeit? Diese Frage muss wohl jeder für sich selbst klären.

Herausgegeben vom DIAG-Vorstand, caritativer Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

V.i.S.d.P.: Lothar Bolz, c/o Liebenau Kliniken gGmbH, Siggenweilerstrasse 11, 88074 Meckenbeuren, Mail: lothar.bolz@diag-mav.de

Vervielfältigung und weite Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!